



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz
Ortsgemeinde Rieden
über die

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 303
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 22.02.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2024
Ihr Schreiben vom 16.02.2024, hier eingegangen am 19.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Rieden in seiner Sitzung am 05.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt und die erforderlichen Genehmigungen beantragt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 12.01. bis zum 25.01.2024 öffentlich ausgelegen. Einwohnervorschläge wurde nicht eingereicht.

I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen der Ortsgemeinde Rieden für das Haushaltsjahr 2024 nicht stattgefunden.

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2024 kann erneut einen Jahresüberschuss von 64.110 EUR (Vorjahr: 170 EUR) ausweisen. Den merklich gestiegenen Erträgen von 2.281.440 EUR (Vorjahr: 2.135.700 EUR) stehen ebenfalls gestiegene Aufwendungen von 2.217.330 EUR (Vorjahr: 2.135.530 EUR) gegenüber.

Die Ertragssteigerung ist insbesondere auf die Verkaufserlöse Anwesen Brohltalstraße 44, die Einführung der Beherrbergungssteuer und die Anhebung der Hundesteuer, sowie die guten Erträge der Gewerbesteuer zurückzuführen.

Die Verbandsgemeindeumlage mit 39,328908 v. H. und die Kreisumlage mit 44,71 v. H. belasten den Haushalt der Ortsgemeinde mit insgesamt 1.118.150 EUR und damit lediglich 9.280 EUR mehr als im Vorjahr.

Lässt eine Haushaltsnotlage einen vollständigen Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht zu, so besteht jedenfalls eine Pflicht, das Haushaltsdefizit so gering wie möglich zu halten. Da vorliegend die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um den erforderlichen Bedarf zu decken, ist die Gemeinde zur Festsetzung des höchstmöglichen Hebesatzes verpflichtet, um ihr Haushaltsdefizit zu beseitigen oder zumindest zu minimieren.

Die Ortsgemeinde Rieden hat in 2023 die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer just in Höhe der neuen Nivellierungssätze von 345%, 465 % bzw. 380 % ausgewiesen. Auf eine weitere Anhebung dieser Hebesätze wurde 2024 verzichtet, obwohl ausweislich Muster 1 zur Finanzierung der beabsichtigten Maßnahmen eine weitere Anpassung um 15,41 % angezeigt wäre.

Gleichwohl wurde die Hundesteuer angehoben und erstmalig erfolgt die Festsetzung der Beherbergungssteuer (70.000 EUR).

Damit hat die Ortsgemeinde einen weiteren und spürbaren Schritt zur notwendigen Konsolidierung der Finanzsituation geleistet. Die erkennbaren Bemühungen der Ortsgemeinde aus 2023 und in 2024 finden unter konsequenter Beibehaltung der strikten Konsolidierungsbemühungen ihre deutlich positiven Auswirkungen in einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Ortsgemeinde Rieden.

Die Ortsgemeinde Rieden nimmt derzeit noch am Programm Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) teil und wird voraussichtlich in das neue Programm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (PEK-RP) wechseln. Insoweit ist zum Haushaltsausgleich entsprechend dem Tilgungsplan zukünftig der Mindest-Rückführungsbetrag (F45) zu berücksichtigen. So können die erheblichen Verbindlichkeiten der Ortsgemeinde gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (= Liquiditätskredite) dauerhaft reduziert werden.

2. Finanzhaushalt

Der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F23) von + 103.407 EUR (Vorjahr: + 64.840 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) von – 340.040 EUR (Vorjahr: -375.220 EUR) führen im Finanzhaushalt wiederum zu einem Finanzmittelfehlbetrag (Posten F34) von – 236.570 EUR (Vorjahr: – 310.380 EUR).

Die Tilgung bestehender Kreditverbindlichkeiten von 67.670 EUR (Vorjahr: 64.540 EUR) und der Mindestrückführungsbeträge für die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse mit 33.710 EUR sind aus eigener Finanzkraft der Ortsgemeinde gedeckt.

In 2024 beschränkt sich die Ortsgemeinde Rieden auf Investitionen in Höhe von insgesamt 660.740 EUR (Vorjahr: 672.500 EUR). Die Maßnahmen wurden kritisch hinterfragt und die bisherigen Planungen für den Bau einer Halle für den Bauhof bis auf Weiteres zurückgestellt.

Die finanziell wesentlichen investiven Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

Erwerb von Ackergrundstücken	33.000 EUR
Planungskosten Erweiterung Kita (Vorjahre)	15.000 EUR
Planungskosten und Notargebühren NBG „Dornheck“ (Vorjahr)	35.000 EUR
Vorbereitungskosten RegioHub (abzüglich 100% Förderung durch SmartRegion MYK10)	40.000 EUR
Neubau Oberstraße II. BA (Vorjahr) (abzüglich Einzahlungen WKB)	470.000 EUR
Anteil Breitbandausbau	20.000 EUR
Zuschuss Straßenbeleuchtung entlang Waldsee Rieden	5.000 EUR
Urnengrabfeld und Fläche für Baumbestattungen	5.000 EUR
Notstromaggregates Moddebach-Halle	20.000 EUR

Diesen Investitionsausgaben stehen Einzahlungen aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten und dem Verkauf von Baugrundstücken in Höhe von insgesamt 320.700 EUR gegenüber, so dass sich sogar ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von 340.040 EUR ergibt, der unter Berücksichtigung der freien Finanzspitze von 2.090 EUR in restlicher Höhe von 337.950 EUR über eine Investitions-Kreditaufnahme gedeckt wird.

3. Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen abdeckt, ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt zeigt in 2024 einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen. Die Tilgung der bestehenden Investitionskredite in Höhe von 67.670 EUR sowie der Mindest-Rückführungsbetrag für bestehende Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig in Höhe von 33.710 EUR können vollumfänglich erwirtschaftet und sogar ein Restbetrag von 2.090 EUR als Freie Finanzspitze zur Minderung des Kreditbedarfes angerechnet werden. Der Finanzhaushalt ist daher ebenfalls ausgeglichen.

Zusammenfassung

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2024 der Ortsgemeinde Rieden in der Planung in beiden Haushaltsteilen ausgeglichen.

Die Ortsgemeinde hat erkennbar deutliche Anstrengungen zur Konsolidierung der Haushaltslage unternommen und konnte so den gesetzlichen Vorgaben eines Haushaltsausgleiches Rechnung tragen.

Dieser Entwicklung gilt es sich im Interesse der weiteren finanziellen Handlungsfähigkeit und der Generationengerechtigkeit zukünftig entgegen zu treten und den Eigenkapitalverbrauch wieder zurückzuführen.

Um die anstehenden finanziellen Herausforderungen der Ortsgemeinde in Zukunft (z. Kita-Erweiterung) nachkommen zu können, muss sich die Ortsgemeinde weiter auf das Notwendige konzentrieren und alle Ausgaben kritisch hinterfragen, sowie alle Einnahmepotentiale ausschöpfen.

4. Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 2.418.268,57 EUR. Bis zum Ende des Haushaltsjahres entwickeln sich die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen auf voraussichtlich 2.654.838,57 EUR.

Dies entspricht einer Steigerung der Pro-Kopf-Verschuldung um 197,31 EUR in nur einem Jahr auf dann 2.214,21 EUR! Vergleichbare Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz belasten die Einwohner mit rd. 323 EUR/Kopf. Die Ortsgemeinde Rieden übersteigt diese durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung vergleichbarer Ortsgemeinden also um das 6,86fach!

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 660.740 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 320.700 EUR gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 340.040 EUR, der unter Berücksichtigung des Überschusses aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 2.090 EUR die Aufnahme eines Investitionskredites für 2024 in Höhe von 337.950 EUR bedingt.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 67.670 EUR getilgt.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 1.407.082,21 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 1.677.362,21 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die planmäßige Tilgung der Investitionskredite und der Mindest-Rückführungsbetrag voraussichtlich durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist die Aufnahme von zusätzlichen Liquiditätskrediten bei der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig auch in 2024 nicht erforderlich. Es kann voraussichtlich sogar eine Reduzierung um 33.710 EUR auf dann 977.476,36 EUR

Gleichwohl werden zur unterjährigen Liquiditätssicherung unter § 4 der Satzung insgesamt 1.855.320 EUR als Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig festgesetzt.

Die Ortsgemeinde Rieden verfügt nicht über liquide Mittel und bedarf daher der Unterstützung der Einheitskasse der Verbandsgemeinde Mendig.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von insgesamt 1.011.186,36 EUR sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben spätestens innerhalb von 30 Jahren vollständig zu tilgen. Dies bedeutet eine jährliche Rückführung von mindestens 33.170 EUR.

5. Stellenplan

Beim Vollzug des Stellenplanes bitten wir, die tarifvertraglichen Bestimmungen zu beachten.

Bezüglich der im Zusammenhang mit der Kindertagesstätte stehenden Personals gehen wir davon aus, dass dieses sich ausdrücklich im Rahmen der Personalbedarfsbemessung der Heimaufsicht und des Kreisjugendamtes bewegt. Darüber hinaus gehende Personalbesetzungen sind aufgrund der Finanzlage der Ortsgemeinde nicht zulässig.

Anmerkung:

Auch in 2024 konnte die Ortsgemeinde den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich gern. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt erreichen.

Ausweislich der Prognosen für die folgenden Planungsjahre ist eine Fortsetzung des intensiven Konsolidierungspfades der Ortsgemeindefinanzen leider unumgänglich. Zwar konnte im vorläufigen Jahresabschluss 2023 und in der Planung 2024 ein nahezu neutrales bzw. vorsichtig positives Ergebnis erzielt werden, jedoch bereits das Jahr 2025 rutscht wieder in den Negativbereich ab. Freie Finanzspitzen sind in den Folgejahren nicht prognostiziert, was zu weiteren finanziellen Problemen führen wird.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir daher auf die Ausführungen der Haushaltsgenehmigung 2023 vom 20.04.2023 und die entsprechenden Haushaltsschreiben des Ministeriums und die Kommunalberichte des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz.

Kommunalbericht 2022 des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz:

„Bei Bedarf müssen die Kommunen ihre Haushalte weiter konsolidieren, ihre Ausgaben bei unerwarteten Mehrbedarfen noch stärker priorisieren und ihre Einnahmenstrukturen weiter verbessern und krisenfester gestalten. Hierbei kann es als Ultima Ratio auch erforderlichen sein, Realsteuerhebesätze über die im Landesfinanzausgleichsgesetz vorgesehenen und gegenüber der bisherigen Regelung deutlich erhöhten Nivellierungssätze hinaus anzuheben, wenn der Haushaltsausgleich anderweitig nicht erreicht wird.“

"Dabei dürfen konjunkturelle Krisenlagen nicht als Rechtfertigung für die Kommunen dienen, Einnahmepotenziale nicht auszuschöpfen oder gestaltbare Ausgaben nicht zu reduzieren. Gegebenenfalls müssen im Hinblick auf knappe Haushaltsmittel Ausgabeprioritäten überprüft und neu justiert werden."

„Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bedingt neben einer aufgabenrechten Finanzausstattung durch das Land bei einer hohen Liquiditätsverschuldung der Ortsgemeinden, dass die Kommunalaufsicht nicht akzeptieren soll, „dass die Realsteuerhebesätze weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen liegen“. Insbesondere sei zu bedenken, „dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze“.

II. Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 und 105 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung

- für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde in Höhe von

337.950 EUR

Unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. Wir behalten uns vor, diese Dokumentationen zukünftig stichprobenartig zu prüfen.

- für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite) in Höhe von

1.855.320 EUR

Verpflichtungsermächtigungen

Für die Ortsgemeinde Rieden sind für 2024 wiederum keine Verpflichtungsermächtigungen gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erforderlich.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Gleichwohl bleibt die Ortsgemeinde Rieden weiterhin dringlichst aufgefordert, weiter konsequent an der Konsolidierung der fragilen Finanzlage zu arbeiten und vorbehaltlos alle Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen konsequent zu überprüfen und auszugleichen. Der rechtlich seit Langem vorgeschriebene Haushaltsausgleich muss daher auch weiterhin tragendes Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse kvmyk@poststelle.rlp.de erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Vorsorglicher Hinweis auf Nr. 10 des diesjährigen Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 04.12.2023:

10. Fehlende Jahresabschlüsse / Änderung Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG)

Aufgrund des Ministerschreibens vom 12. Januar 2022 sowie des darauffolgenden Schreibens der ADD vom 23. Februar 2022 erfolgte mit der Anlage 4 erstmals eine Berichterstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörden (ADD sowie Kreisverwaltungen) zum 31. März 2023 gegenüber der obersten Aufsichtsbehörde.

Eine vorläufige Auswertung der gemeldeten Daten lässt den Schluss zu, dass in Einzelfällen noch ein erheblicher Rückstand bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und insoweit ein dringlicher Handlungsbedarf besteht.

Insofern möchte ich einerseits auf die Nummer 5 des Rundschreibens zur Haushaltswirtschaft 2022 der kommunalen Gebietskörperschaften vom 2. November 2021 nochmals hinweisen und andererseits alle Beteiligten um einen sukzessiven und zugleich zügigen Abbau der Bearbeitungsrückstände bitten.

Die unmittelbaren Kommunalaufsichtsbehörden sind angehalten hierfür Sorge zu tragen

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Belert